

§ 45

(1) Im Rahmen der abgeschlossenen Verträge ist der Leiter des Betriebes oder der Einrichtung bzw. Aufbauleiter berechtigt, den auf der Baustelle eingesetzten Verantwortlichen der ausführenden Betriebe Weisungen zu erteilen, die sich auf die Einhaltung der Verträge und der in der Liefergraphik festgelegten Termine, die Einhaltung der qualitätsgerechten Ausführung und die Ordnung auf der Baustelle erstrecken.

(2) Er ist verpflichtet, bei Nichtbefolgung seiner Weisungen, von den Disziplinarbefugten die disziplinarische Bestrafung zu verlangen.

(3) Bei der Durchführung von Investitionsvorhaben in komplexer Fließfertigung erfolgt die einheitliche Leitung durch einen Hauptauftragnehmer, der sowohl für die Bauausführung als auch für die Montage der Ausrüstung verantwortlich ist.

§ 46

Die Hauptauftragnehmer haben entsprechend der im bestätigten Projekt enthaltenen Liefergraphik die Vorbereitung und Durchführung der Produktion der mit ihnen zusammenarbeitenden Spezial- und Nachauftragnehmerbetriebe zu koordinieren. Sie sind insbesondere für die rechtzeitige und komplette Lieferung, Lagerung, den Einbau und die Montage der Materialien und Ausrüstungen ihres Verantwortungsbereiches entsprechend dem Vertragsabschluß mit dem Investitionsträger verantwortlich und schließen ihrerseits die Verträge mit den Nachauftragnehmern ab.

§ 47

Die Projektanten haben bei der Durchführung der Investitionsvorhaben durch die Autorenkontrolle

die Übereinstimmung der Ausführung mit den im Projekt festgelegten besten bautechnischen, einschließlich architektonischen, technologischen und ökonomischen Lösungen und die Einhaltung und Überarbeitung der Qualitätskennziffern zu überwachen und die erforderlichen Projektierungsergänzungen vorzunehmen;

zu sichern, daß Lösungen, die den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen dienen und zu einem höheren volkswirtschaftlichen Nutzen führen, angewendet werden;

die Auswertung der gesammelten Erfahrungen hinsichtlich besserer Lösungsmöglichkeiten künftiger Aufgaben zu sichern;

Abweichungen vom Projekt, die sich negativ auswirken, nicht zuzulassen.

§ 48

(1) Die Leiter der dem Investitionsträger übergeordneten Organe sind verpflichtet, eine regelmäßige Anleitung, Kontrolle und Rechenschaftslegung der Planung, Vorbereitung und Durchführung der Investitionsvorhaben vorzunehmen und den Stand der Planerfüllung regelmäßig auszuwerten.

(2) Bei den periodischen Rechenschaftslegungen über die Planerfüllung bilden die

Erfüllung des Investitionsplanes,

die Erreichung der im Investitionsplan festgelegten Kennziffern und

die Einhaltung der in der Liefergraphik festgelegten Zwischentermine

einen entscheidenden Maßstab der Bewertung der Leistungstätigkeit und für die Anwendung des Prinzips der materiellen Interessiertheit.

(3) Bei den periodischen Rechenschaftslegungen der Bau- und Montagebetriebe über die Planerfüllung haben die Leiter der Bau- und Montagebetriebe dem Leiter des übergeordneten Staats- und Wirtschaftsorgans nachzuweisen, daß die mit dem Projekt übertragenen Aufgaben so durchgeführt wurden, daß die in der Liefergraphik festgelegten Termine eingehalten werden und damit die planmäßige Inbetriebnahme des Vorhabens — entsprechend dem Investitionsplan — gewährleistet ist.

§ 49

(1) Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik hat alle Mengen-, Wert- und Zeitkennziffern des Investitionsplanes statistisch abzurechnen.

(2) Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik hat in Zusammenarbeit mit der Staatlichen Plankommission die Berichterstattung über Investitionen so zu verändern, daß ein Nachweis der materiellen Erfüllung des Investitionsplanes gewährleistet ist.

§ 50

(1) Die Investitionsträger sind verpflichtet, nach Fertigstellung des Investitionsvorhabens die im Projekt bestätigten Kennziffern abzurechnen und gegenüber den übergeordneten Staats- und Wirtschaftsorganen über die Einhaltung Rechenschaft abzulegen.

(2) Auf dieser Grundlage hat die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik die erreichten Kennziffern periodisch statistisch auszuwerten.

§ 51

(1) Erforderliche Änderungen bestätigter Kennziffern des Projektes bzw. des Investitionsplanes, die erhöhte Aufwendungen, Terminverschiebungen, Senkung der Kapazitäts- und Akkumulationsziele sowie wesentliche Veränderungen des bilanzierten Arbeitskräfte-, Material-, Ausrüstungs- und Baubedarfs zur Folge haben, sind Planänderungen.

(2) Eine Planänderung kann nur vom Ministerrat vorgenommen werden bzw. von den Organen und Leitern zentraler Organe, die gemäß §§ 19 und 30 die Bestätigung bzw. Aufnahme in den Plan vorgenommen haben, wenn die Änderung im Rahmen der ihnen übergebenen staatlichen Aufgaben sowie der bestätigten Bilanzen erfolgt.

(3) Änderungen des Bauanteils bedürfen außerdem der Zustimmung der jeweils für die Bilanzierung zuständigen Organe des Bauwesens.

(4) Ergeben sich bei Planänderungen, die nicht durch den Ministerrat beschlossen wurden, durch Änderungen des Bauanteils Auswirkungen auf andere Bezirke und damit auf die bestätigte Baubilanz, so entscheidet